

**Anlage 5: Auswertung der Stellungnahmen
Zu Drucksachen-Nr. 6538/2014-2020**

Beteiligte(r)/Einwender/in	Anregung/Inhalte	Stellungnahme der Verwaltung
Naturschutzbeirat	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begrifflichkeiten wie „naturfeste Wege“, Forstwirtschaftswege u. a. sind unklar. 	Eine Aufklärung der Bevölkerung ist geplant.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erfahrungen zeigen, dass zum einen ein konfliktfreies Miteinander zwischen den unterschiedlichen Nutzern möglich ist, zum anderen aber auch immer wieder Konflikte entstehen. • Die beabsichtigten Regelungen werden zur Kenntnis genommen. 	
Regionalforstamt OWL	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung auch in der Allgemeinverfügung, dass § 58 Abs. 3 LNatSchG (Zulassung des Reitens auf allen Waldwegen) in Bielefeld keine Anwendung findet. 	Der Anregung wird gefolgt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beibehaltung der bekannten Gebiete mit Reitwegegebot inclusive des Köcker Waldes ohne Reitwegeausweisung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG wird zugestimmt. 	Zur Kenntnis genommen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Pfarrwald wird ein Monitoring angeregt. 	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen des Reitaufkommens werden beobachtet, Meldungen zu Konflikten oder Schäden werden gesammelt und ausgewertet, so dass bei Bedarf nachjustiert werden kann.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, hier das Wort „Fahrwege“ aus dem Gesetzestext zu verwenden und weiter entsprechend zu definieren: „Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die von nicht geländegängigen, zweispurigen Fahrzeugen <i>ganzjährig</i> befahren werden können“. 	Die Anregung wird aufgegriffen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. noch zusätzlich Wege nach § 58 Abs. 5 LNatSchG für das Reiten gesperrt werden müssen. 	Die Anregung ist nachvollziehbar. Hier sind die Erfahrungen aus dem geänderten Reitverhalten abzuwarten (s. o.)
Waldbesitzerverbände	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Stellungnahme wurde aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen nicht abgegeben. 	
Einzelne Waldeigentümer/innen und Grundeigentümer/innen (9 Einwendungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Bemänglung, dass Trampelpfade und Wege zerritten werden, • Bemänglung fehlender Unterhaltung, • Keine Ausweisung von Reitwegen auf Privatgrundstücken, • Verständnisfragen, • Keine Bedenken gegen die neuen Regelungen. 	Die eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich im Wesentlichen auf Wege, auf denen das Reiten nicht erlaubt ist und auch nicht erlaubt werden soll. Es gab einige Vorbehalte auf Grund schlechter Erfahrungen mit Reitenden und Aussagen wie die „bei mir grundsätzlich nicht“. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen der Allgemeinverfügung ergeben sich daraus nicht.
TWV Ortsgruppe Bielefeld	<ul style="list-style-type: none"> • Bemängelt die Nicht-Beteiligung am Verfahren • Schadensmeldung am Hasenpatt. 	Nach dem LNatSchG ist keine Beteiligung der Wanderverbände vorgesehen. Die Schäden beziehen sich nicht auf Waldwirtschaftswege, der Hasenpatt darf auf dem beschriebenen Bereich nicht beritten werden.
<u>Pferdesport-Vertreter/innen:</u> Pferdesportverband Westfalen e. V., Stadtreiterverband Bielefeld e. V., Vereinigung der Freizeitreiter u. –fahrer in Deutschland e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reduzierung der Reitwegegebote wird begrüßt, ist aber aus Sicht der Reiter/innen nicht ausreichend. Durch das Verbot des Reitens auf verschiedenen Wanderwegen wird eine Nutzung des Teutoburger Waldes für Wanderreiter/innen nicht möglich. 	Z. Zt. ist lediglich beabsichtigt den Hermannsweg sowie den Weg Von Burg zu Berg (A8) im Bereich des Passes zu sperren. Da es viele weitere Wege am Süd- und Nordhang gibt, bleibt das Reiten möglich.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die gemeinsame Nutzung von befestigten oder naturfesten Wegen sei unkompliziert. Eine gegenseitige Akzeptanz sei wesentlich höher, wenn kein Alleinnutzungsanspruch bestehe. 	Dies wird im Wesentlichen von der Verwaltung auch so gesehen. Daher wird das Gebiet der Allgemeinverfügung nach § 58 Abs. 4 LNatSchG (Gebiet mit Reitwegegebot) gegenüber der alten Verordnung erheblich verringert. Bezüglich der viel begangenen und mit Fahrrädern und Mountainbikes befahrenen Wanderwege sowie der Gebiete mit hohem Reitaufkommen wird aber ein Regelungsbedarf gesehen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird vorgeschlagen die „Freigabe der Wege“ für einen gewissen Zeitraum zu erproben und ein Monitoring durchzuführen. 	<p>Auf Grund des allgemein hohen Erholungsaufkommens im Stadtgebiet von Bielefeld wird eine Freigabe aller Wege abgelehnt (s. o.).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht ersichtlich, dass die Gebiete, die für eine Allgemeinverfügung vorgeschlagen sind, in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden. Die Möglichkeit der Beschränkung nach § 58 (4) LNatSchG sei insbesondere für Ballungsräume gedacht. Ein Zerreiten der Wege sei keine Begründung für die Allgemeinverfügung. 	<p>Der Teutoburger Wald ist das zentrale Erholungsgebiet für die Bielefelder Bevölkerung. Auf Grund des hohen Reitaufkommens im Bereich Senne und Sennestadt kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Reiter/innen und anderen Nutzern/innen. Insbesondere der Wegezustand wird häufig bemängelt. Die Beschränkung des Reitens im östlichen Teil des Teutoburger Wald bietet den Reitern/innen den Vorteil, dass die pferdefreundlichen Sandwege nur von den Reitenden genutzt werden dürfen und hier i. d. R. nicht auf Spaziergänger/innen Rücksicht genommen werden muss. Daher wird für diesen Bereich der Erlass einer Allgemeinverfügung weiterhin für erforderlich erachtet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reiter werden geschult im rücksichtsvollen Umgang mit der Natur und anderen Erholungssuchenden. 	<p>Eine Vielzahl der Reitenden kennt die Vorschriften zum Reiten im Wald nicht und nutzt z. B. auch schmale Trampelpfade. Daher kann ein gut ausgeschildertes Reitwegenetz zur Konfliktvermeidung insbesondere mit ortsunkundigen Reiter/innen beitragen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweitung der Reitmöglichkeiten im Walde würde auch die Nutzung einzelner Wege verringern. Hier können Pferde sogar einen zusätzlichen ökologischen Nutzen durch die punktuelle Öffnung der Bodendecke schaffen. 	<p>Auch ein geringes Reitaufkommen kann auf unbefestigten Wegen zu erheblichen Schäden führen und sich damit negativ auf Andere auswirken. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine einfache und nachvollziehbare Regelung würde am ehesten durch die Regelung nach § 58 (2) LNatSchG erreicht. 	<p>Auf Grund des partiell hohen Erholungsaufkommens sind einschränkende Regelungen nach § 58 Abs. 4 und Abs. 5 aus Sicht der Verwaltung erforderlich.</p>